



MARKTGEMEINDE TREFFEN AM OSSIACHER SEE

Datum: 28. April 2022
Aktenzahl: 813-1-2022
Telefon: 0 42 48 / 28 05 – 0
Fax: 0 42 48 / 28 05 – 25
E-Mail: treffen@ktn.gde.at
Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde
richten und das Aktenzeichen anführen

ABFUHRORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen a. O. v. 28.04.2022, Zl.: 813-1-2022, womit in
Entsprechung des § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung, LGBl.Nr. 17/2004, die
Abfuhrordnung wie folgt neu erlassen wird.

§ 1

Müllabfuhr

Die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll wird von der Gemeinde bzw. einem von ihr beauftragten
Unternehmen im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung besorgt.

§ 2

Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll umfasst das gesamte
Gemeindegebiet.
- (2) Die Sammlung und Abfuhr des Sperrmülls haben so oft zu erfolgen, wie dies im Hinblick auf
die Art und Menge des Sperrmülls erforderlich ist.
- (3) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für die Haus- und Sperrmüllabfuhr festzulegen und in
geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 3

Sonderbereich

- (1) Der Sonderbereich umfasst jene Grundstücke, von denen auf Grund ihrer Lage und der Art
ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten
abgeführt werden können und ist auf den, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung
darstellenden Plänen ersichtlich gemacht.
- (2) Zur Sammlung des Hausmülls aus dem Sonderbereich werden folgende Sammelplätze bzw.
Standorte der Großraumbehälter festgelegt:

Bereich Verditz:

Schottergrube Lastin Hermine

Bereich Pölling:

Kure ober Haus Gruber, Schlossbauerstraße 5

Bereich Ossiachberg:

Kurve unter Hochbehälter Graf, Annenheim

Bereich Deutschberg:

Schönfeldsiedlung bzw. Hotel Berger (jahreszeitenbedingt)

Mautstelle Bodensdorf

Bereich Stöcklweingarten:

nächst Bahnübergang – Fa. Adelbrecht und

neben ÖBB-Wächterhaus

Bereich Kanzelhöhe:

Parkplatz unter Hotel Alpenrose

§ 4 Abfuhr

- (1) Eigentümer von im Abholbereich gelegenen bebauten Grundstücken sind verpflichtet, Haus- und Sperrmüll zu den vom Bürgermeister festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder einer von ihr beauftragten Einrichtung abholen bzw. abführen zu lassen.
- (2) Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich bzw. in verkehrsmäßiger Hinsicht schwer erreichbaren Ortsteilen sind verpflichtet, Haus- und Sperrmüll zu den von der Gemeinde hierfür vorgesehenen Sammelstellen oder zu den von der Gemeinde hierfür bereitgestellten Großbehältern zu verbringen.

§ 5 Müllbehälter

- (1) Die Anzahl und Größe der Müllbehälter – diese werden von der Gemeinde bereitgestellt – für die bebauten Grundstücke im Abholbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlich ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt. Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Anfalls eine Größe zwischen zwei in der Gemeinde verwendeten Arten von Müllbehältern, so ist bis zur Hälfte der Differenz der beiden Größen abzurunden und ab der Hälfte auf den nächstgrößeren Müllbehälter aufzurunden. Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebautem Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude mit mind. einer Wohnung, darf nicht unterschritten werden.
- (2) Als Müllbehälter für Hausmüll sind aufzustellen:

Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von	120 lt.
Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von	240 lt.
Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von	1.100 lt.
Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von	2.500 lt.
Müllsäcke (für verkehrsmäßig erschwert erreichbare Ortsteile) mit einem Fassungsvermögen von	60 lt.
- (3) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mind. 7 Liter Abfall pro Woche festgelegt.
- (4) Der ortsübliche Anfall von Hausmüll bei Gewerbebetrieben wird mit 7 Liter Abfall je Mitarbeiter festgelegt.
- (5) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die seitens des Müllabfuhrunternehmens, dessen sich die Gemeinde bedient, beigegebenen Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen. Die Zahl der verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.

§ 6 Einbringung in Abfall- und Sammelbehälter

Das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart oder den jeweiligen Altstoff vorgesehenen Abfall- oder Sammelbehälter und das Einbringen heißer Abfälle in Abfallbehälter der Müllabfuhr ist verboten. Außerhalb des Befüll- und Sammelvorganges sind die Behälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.

§ 7 Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Abfallgebühren umfassen den durch die Entsorgung und die Umweltberatung entstehenden Aufwand.

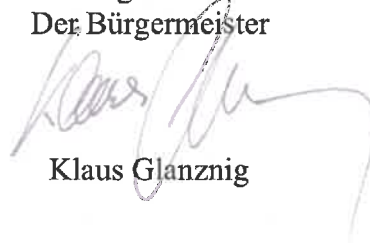
- (2) Die Gebühren für die Benützung der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung ausgeschrieben.
- (3) Die Gemeinde hat die Möglichkeit für die Entsorgung von Abfällen, mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern dieser über das Hausmüllsammelsystem entsorgt wird, Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt auszuschreiben.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verlieren die bisher im Gegenstand in Geltung stehende Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See, Zl.: 3-813/1-2006, vom 02.05.2006 und Änderung der Abfuhrordnung, Zl.: 3-813/1-2006, vom 26.07.2006, ihre Wirksamkeit.

Treffen, am 28.04.2022

Für den Gemeinderat der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See:
Der Bürgermeister


Klaus Glanznig

Angeschlagen am: 12.12.2022

Abgenommen am: 9.1.2023